

WIR MACHEN Tarif.

IM ÖFFENTLICHEN DIENST

Hinweise im Arbeitskampf – Streikrecht in Kürze

1. Der Streik ist ein Grundrecht (Art. 9 Abs. 3 GG) und das rechtmäßige Mittel zur Durchsetzung unserer Tarifforderungen. Tarifverhandlungen ohne das Recht zum Streik wären nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) „kollektives Betteln“.

2. Auch Warnstreiks sind zulässig! Sie sind dadurch gekennzeichnet, dass sie von vornherein zeitlich begrenzt sind, sie können über wenige Stunden gehen, aber auch einen ganzen Arbeitstag andauern. Eine feste zeitliche Grenze gibt es nicht. Gewerkschaftliche Warnstreiks nach Ablauf der Friedenspflicht sind auch während noch laufender Tarifverhandlungen zulässig.

3. Der Streikaufruf hat eine wesentliche Bedeutung für die Rechtmäßigkeit des Streiks. Alle Beschäftigten, die in den Dienststellen und Betrieben tätig sind und vom Streikaufruf erfasst werden, können sich am Streik beteiligen. Dies gilt auch für Auszubildende, wenn deren Tarifforderungen betroffen sind. Auch Unorganisierte können sich am Streik beteiligen. Wer innerhalb des Streikaufrufs am rechtmäßigen Streik teilnimmt, handelt seinerseits rechtmäßig und kann nicht wegen eines Schadens in Anspruch genommen werden. Der von einer Gewerkschaft ausgerufene Streik trägt nach der Rechtsprechung des BAG die „Vermutung der Rechtmäßigkeit in sich“. Darauf kann sich jeder Streikende berufen.

4. Alle vom Streikaufruf Betroffenen nehmen dadurch am Streik teil, dass sie ihre Arbeit niederlegen. Eine gesonderte Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber ist nicht erforderlich und kann auch nicht verlangt werden.

5. Mit der Teilnahme am Streik werden die Pflichten aus dem Arbeitsvertrag ausgesetzt. Die Beschäftigten sind nicht mehr verpflichtet, Arbeitsleistungen zu erbringen, der Arbeitgeber darf für die Zeit der Teilnahme am Streik das Arbeitsentgelt abziehen. Sind in einem Betrieb oder einer Dienststelle Zeiterfassungsgeräte vorhanden, so besteht für die Zeit der Streikteilnahme keine Verpflichtung „auszustempeln“. Das Bundesarbeitsgericht hat hierzu einen einfachen Grundsatz aufgestellt: „Wer ausstempelt, befindet sich in seiner Freizeit und kann seine Arbeitsleistung nicht vorenthalten. Ein ‚Streiken‘ während der Freizeit ist rechtlich nicht möglich.“ (BAG vom 26.07.2005 – 1 AZR 133/04).

6. Kein Mensch ist zum Streikbruch bzw. direkter Streikarbeit verpflichtet. Diese Arbeit kann nach ständiger Rechtsprechung des BAG verweigert werden (Urteil vom 10.09.1985 – 1 AZR 262/84). Leiharbeiter/innen dürfen auf bestreikten Arbeitsplätzen nicht eingesetzt werden. Sie haben das Recht, die Arbeit in einem bestreikten Betrieb zu verweigern (§ 11 Abs. 5 AÜG) und sind durch ihren Arbeitgeber auf dieses Recht hinzuweisen.

WIR
SIND ES
WERT.

Tarifrunde 2018
powered by

ver.di

Wir machen Tarif. Ich bin dabei!

7. In Arbeitskämpfen darf die Geschäftsleitung nicht sogenannte „Notdienstarbeiten“ einseitig organisieren und einzelne Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hierauf verpflichten. Zur Gefahrenabwehr für Leib oder Leben im Bereich der wesentlichen Daseinsvorsorge wird ver.di den Abschluss von Notdienstvereinbarungen anstreben. Die Bereiche und die Personen, die im Notdienst tätig werden sollen, werden darin festgelegt. Notdienstvereinbarungen sind grundsätzlich nur mit der ver.di Streikleitung zulässig.

8. Betriebs- und Personalräte bleiben während eines Streiks im Amt. Sie sind bei Arbeitskämpfen verpflichtet, sich neutral zu verhalten. Die einzelnen Mitglieder der Betriebs- und Personalräte können sich jedoch in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer uneingeschränkt an allen Arbeitskampffmaßnahmen beteiligen. Nach einem Urteil des BAG vom 15.10.2013 – 1 ABR 31/12 ist aber die Verbreitung eines

Streikaufrufs von Arbeitnehmerinnen bzw. Mitgliedern des Betriebs- oder Personalrates über das Intranet des Arbeitgebers nicht zulässig.

9. ver.di Mitglieder erhalten Streikgeld nach den Richtlinien von ver.di für jeden Streiktag, an dem kein Entgelt gezahlt wird. ver.di Mitglieder haben zudem umfangreichen Rechtsschutz und die Möglichkeit zur Rechtsberatung in allen Streikfragen in Zusammenhang mit einem Arbeitskampf.

V.i.S.d.P.:

ver.di Landesbezirk Bayern, Peter Hoffmann, Referat Rechtsschutz, Tarifkoordination Öffentlicher Dienst, E-Mail: peter.hoffmann@ver.di.de, Tel.: 089/59977-2503

- Beitrittserklärung
- Änderungsmittteilung

Mitgliedsnummer

ver.di

Vertragsdaten

Titel	Vorname	Name	Staatsangehörigkeit
Straße		Hausnummer	Telefon
Land/PLZ	Wohnort		E-Mail

Beschäftigungsdaten

<input type="checkbox"/> Arbeiter*in	<input type="checkbox"/> Beamter*in	<input type="checkbox"/> erwerbslos	PLZ	Ort
<input type="checkbox"/> Angestellte*r	<input type="checkbox"/> Selbständige*r		Branche	
<input type="checkbox"/> Vollzeit	<input type="checkbox"/> Teilzeit	Anzahl Wochenstunden:	ausgeübte Tätigkeit	
<input type="checkbox"/> Auszubildende*r/Volontär*in/Referendar*in	bis			
<input type="checkbox"/> Schüler*in/Student*in (ohne Arbeitslohn)				
<input type="checkbox"/> Praktikant*in	<input type="checkbox"/> Dual Studierende*r	<input type="checkbox"/> Sonstiges	monatlicher Bruttoverdienst	
<input type="checkbox"/> ich bin Meister*in/Techniker*in/Ingenieur*in			€	Lohn-/ Gehaltsgruppe o. Besoldungsgruppe
Birt/war beschäftigt bei (Betrieb/Dienststelle/Firma/Filiale)				Tätigkeits-/Berufsjahre o. Lebensalterstufe
Straße			Hausnummer	
			Monatsbeitrag in Euro	

SEPA-Lastschriftmandat

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Glaubi-Identifikationsnummer: DE612200000101497
Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

Ich ermächtige ver.di, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von ver.di auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

BIC	IBAN
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Ort, Datum und Unterschrift

Nur für Lohn- und Gehaltsabzug!

Personalnummer

Einwilligungserklärung zum Lohn-/Gehaltsabzug in bestimmten Unternehmen:

Ich stimme der Entrichtung meines Mitgliedsbeitrages im Lohn-/Gehaltsabzugsverfahren zu und willige in die Übermittlung der hierfür erforderlichen Daten zwischen meinem Arbeitgeber und ver.di ein. Diese Einwilligung kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber ver.di oder meinem Arbeitgeber widerrufen.

Ort, Datum und Unterschrift

Ich möchte Mitglied werden ab

Geburtsdatum

Geschlecht weiblich männlich

Ich wurde geworben durch:

Name Werber*in

Mitgliedsnummer

Ich war Mitglied in der Gewerkschaft

von

bis

Datenschutzhinweise

Ihre personenbezogenen Daten werden von der Gewerkschaft ver.di gemäß der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem deutschen Datenschutzrecht (BDSG) für die Begründung und Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft erhoben, verarbeitet und genutzt. Im Rahmen dieser Zweckbestimmungen werden Ihre Daten ausschließlich zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben an diesbezüglich besonders Beauftragte weitergegeben und genutzt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur mit Ihrer gesonderten Einwilligung. Die europäischen und deutschen Datenschutzrechte gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://datenschutz.verdi.de>.

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zu ver.di / zeige Änderungen meiner Daten an¹⁾ und nehme die **Datenschutzhinweise** zur Kenntnis.

Ort, Datum und Unterschrift

X

¹⁾ nichtzutreffendes bitte streichen